

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 4 – 25. Januar 2012**

## Inhalt

### Kreis Lippe

- 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Lippe über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen
- 8 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2012
- 9 Hinweis Auf die Genehmigung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn – Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

### Stadt Bad Salzuffeln

- 10 Jahresabschluss der Staatsbad Salzuffeln GmbH für das Geschäftsjahr 2010
- 11 Bekanntmachung der BWB – Bau- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Salzuffeln

### Stadt Bartrup

- 12 Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bartrup für das Haushaltsjahr 2011

### Stadt Blomberg

- 13 Satzung der Stadt Blomberg zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Stadtbildes für den Bereich der Kernstadt Blomberg -Gestaltungssatzung- vom 15.12.2011

### Stadt Detmold

- 14 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

### Gemeinde Extertal

- 15 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg; Darstellung eines „Wohngebietes“ gem. §§ 3 und 4 BauNVO; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungschlusses gem. §2 Abs. 1 BauGB
- 16 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg; Darstellung eines „Wohngebietes“ gem. §§ 3 und 4 BauNVO; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 17 Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“; Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 Bau NVO; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- 18 Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“; Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 Bau NVO; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 19 Bebauungsplan Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“; Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 20 Bebauungsplan Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“; Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### Stadt Horn – Bad Meinberg

- 21 Pflichtprüfung der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg für das Geschäftsjahr 2010
- 22 Härtebereiche des von den Stadtwerken Horn-Bad Meinberg abgegebenen Trinkwassers
- 23 2. Änderung (beschleunigt) des Bebauungsplanes M 7 "Im Siek" im Stt. Bad Meinberg; hier: Aufstellungsbeschluss

### Stadt Lage

- 24 Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn - Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn
- 25 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

### Stadt Lügde

- 26 Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Wörmkebachtal; Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse (§ 59 FlurbG)

### Gemeinde Schlangen

- 27 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.1 der Gemeinde Schlangen, Gebiet zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße im OT Schlangen (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3)
- 28 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ - im Ortsteil Oesterholz-H.
- 29 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 10 der Gemeinde Schlangen - Gebiet an der Paderborner Straße, Zum Kurwald, Birkenweg, Am Stellberge und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen

### Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

- 30 Bekanntmachung gemäß § 52 GmbH-Gesetz

### Sparkasse Detmold

- 31 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

## Kreis Lippe

### 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Lippe über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 406) bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Lippe über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Detmold, den 12.01.2012

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
Fachgebiet Gesundheit

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

### 8 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Kreistagssitzung am 12.03.2012) während der Dienststunden im Bürgerservice der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom

**30.01.2012 bis 13.02.2012**

von kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Lippe, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, erhoben werden.

Detmold, den 25.01.2012

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Schäfer

Kämmerer

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

### 9 Hinweis Auf die Genehmigung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn – Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung des o.a. Sparkassenzweckverbandes am 29.11.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

– GkG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298, ber. S. 326) genehmigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Detmold vom 05.12.2011 bekanntgemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Detmold, den 19.01.2012  
Kreis Lippe  
Der Landrat  
Beteiligungsverwaltung  
Im Auftrag

R. Held

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## Stadt Bad Salzuflen

### 10 Jahresabschluss der Staatsbad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2010

Die Gesellschafterversammlung der Staatsbad Salzuflen GmbH hat am 12.10.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt.

Ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag ist aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH nicht entstanden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat am 16.05.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Staatsbad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

**vom 30. Januar bis einschließlich  
10. Februar 2011**

im Kurgastzentrum Bad Salzuflen, 1. OG, Raum 33, Parkstrasse 20 in 32105 Bad Salzuflen  
zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 -16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) aus.

Bad Salzuflen, den 16.01.2011

gez.  
Wilfried Stephan  
Geschäftsführer

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

### 11 Bekanntmachung der BWB – Bau- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Salzuflen

Die Gesellschaft ist aufgelöst.  
Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

BWB –Bau- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Salzuflen  
Rudolph-Brandes-Allee 19  
32105 Bad Salzuflen

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## Stadt Barntrup

### 12 Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup mit Beschluss vom 16.12.2011 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.03.2011 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	18.239.858,00	571.000,00	191.400,00	18.619.458,00
Aufwendungen	19.293.502,00	164.000,00	199.000,00	19.258.502,00
<b>Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit:</b>				
Einzahlungen	16.510.410,00	601.000,00	191.400,00	16.920.010,00
Auszahlungen	16.589.477,00	164.000,00	199.000,00	16.554.477,00
<b>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</b>				
Einzahlungen	2.067.100,00	159.300,00	191.950,00	2.034.450,00
Auszahlungen	2.766.800,00	247.350,00	280.000,00	2.734.150,00

#### § 2

Der **Gesamtbeitrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2011 erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.074.250,00 € um 62.450,00 € vermindert und damit auf

1.011.800,00 €

festgesetzt.

#### § 3

Der bisher festgesetzte **Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 0,00 € wird nicht geändert.

#### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 42.333,00 € um 42.333,00 € vermindert und damit auf

0,00 €

festgesetzt.

#### § 5

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.011.311,00 € um 372.267,00 € vermindert und damit auf

639.044,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

#### § 7

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

#### § 8

Die Regelungen zu den **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen** bleiben unverändert bestehen.

#### § 9

Die Regelungen zu den **Budgets und Deckungsfähigkeiten** bleiben unverändert bestehen.

#### § 10

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** bleibt unverändert bestehen.

#### § 11

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

### 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Barntrup mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2011 angezeigt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.01.2012 erteilt und das Anzeigeverfahren beendet worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 26.01.2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus, Kämmerei, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, 32683 Barntrup, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.barntrup.de](http://www.barntrup.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, 05.01.2012

Bürgermeister  
(Dahle)

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

**Stadt Blomberg**

**13 Satzung der Stadt Blomberg zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Altstadtbildes für den Bereich der Kernstadt Blomberg -Gestaltungssatzung vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Der historische Grundriss der Blomberger Altstadt ist seit der Gründung der Stadt im 13. Jahrhundert bis heute fast unverändert erhalten.

Er wird durch das überlieferte Straßennetz, die Struktur der Grundstücke und die Baufluchten bestimmt. Die Stadtgestalt wird darüber hinaus entscheidend von der Maßstäblichkeit der Gebäude im Gesamtgefüge geprägt.

Neben den herausragenden Baudenkmalern sind viele bescheidenere Fachwerkhäuser für die Stadtgestalt von Bedeutung. Sie schaffen eine Ensemblewirkung von großem künstlerischem und städtebaulichem Reiz, wie er nur in wenigen Städten Nordrhein-Westfalens heute noch zu erleben ist.

Bestimmend sowohl für die Gestaltung der einzelnen Gebäude, als auch für deren Wirkung im baulichen Zusammenhang, sind Dachform, Material, Fassadengliederung und die Ausbildung von Details. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die schutzbedürftige Stadtgestalt gefährdet ist.

Für den Geltungsbereich der Satzung in der Stadt Blomberg gilt folgendes:

1. Die vorherrschenden Dachformen sind steile Satteldächer.
2. Die ursprünglich vorherrschenden Materialien sind: Verputztes Mauerwerk bzw. geputzte Fachwerkgefache, Hausteine (Bruchstein) und Naturstein bei einzelnen herausragenden Baudenkmalern und im Sockelbereich der Bürgerhäuser, Holz als konstruktives Fachwerk und als Material für Fenster und Türen, rote, naturfarbene Tonziegel (Hohlpfanne) zur Dacheindeckung.
3. Die Gliederung der Fassaden wird durch die Konstruktion historischer Bauten bestimmt. Bei diesen sind die Mauern und Pfeiler, beim Fachwerkhaus die Ständer, Querhölzer und Verstrebenungen, maßgebend für die Größe von Türen, Toren und Fenstern.
4. Details, z. B. Fenster, sind übergreifende, gestaltbestimmende Elemente für das Stadtbild. Vorherrschend sind Holzfenster als stehende Formate.

Im historischen Stadtkern werden auch in Zukunft bauliche Veränderungen und Neubauten notwendig sein. Die Satzung soll dazu beitragen, dass sich Neu- Um- und Anbauten in die historische Umgebung einfügen.

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den historischen Kern der Stadt Blomberg. Darüber hinaus werden die westlich der Kernstadt, innerhalb der Stadtmauern liegenden Flurstücke wie Burggelände mit Amtshaus und Hinter dem Böhmerhof in den Geltungsbereich dieser Satzung mit einbezogen.

(2) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan besonders gekennzeichnet. Die hier vorgenommene Umgrenzung ist verbindlich.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung ist anzuwenden auf die äußere Gestalt baulicher Anlagen, der Grundstücke, der Werbeanlagen und Warenautomaten.

(2) Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

(3) Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach BauO NRW genehmigungsfrei sind, wird eine Genehmigungspflicht eingeführt.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen im Geltungsbereich**

(1) Das durch den örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung betroffene Altstadtgebiet der Kernstadt Blomberg verlangt durch seinen einmalig hohen Rang weitgehende und differenzierende Festsetzungen zur Gestaltung der vorhandenen und zukünftigen Bebauung und der vom öffentlichen Straßenraum einzusehenden öffentlichen und privaten Freiflächen.

(2) Die vorhandenen historischen Straßenräume sind zu erhalten. Bei Neubauten ist vom Verlauf der bestehenden historischen Baufluchten und Straßenraumprofile auszugehen. Die Struktur der Grundstücke zum Straßenraum ist zu erhalten.

(3) Bauliche Anlagen sollen sich in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die jeweilige Umgebung einfügen. Durch Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsarbeiten muss der Charakter des Gebäudes und des überlieferten Straßenbildes erhalten oder wiederhergestellt werden.

(4) Die Geschoß-, Trauf- und Firsthöhen von Neubauten und Umbauten sind in Abstimmung mit der Nachbarbebauung zu wählen.

### **§ 4 Dächer**

(1) Für straßenseitige Bebauung sind nur geneigte Dächer zulässig. Die Dachform und die Neigungswinkel der Dachflächen sind auf die der Nachbarbebauung abzustimmen. Für Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen können Abweichungen als Ausnahme zugelassen werden. Ferner sind ausnahmsweise andere Dachformen und -neigungen für untergeordnete Nebenanlagen und rückwärtige Gebäudeteile zulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

(2) Dachgauben bzw. Dachausbauten müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen sein, insbesondere dürfen sie in Summe 1/3 der Traufbreite nicht überschreiten. Dächer und Wandseiten von Gauben sind dem Dach und dem Gebäude in Material und Farbe anzupassen.

(3) Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig und sollen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sein.

(4) Als Bedachungsmaterial sind rote Hohl- und Hohlfalzziegel vorgeschrieben. Glasierte Dachziegel sind unzulässig.

(5) Dachflächenfenster sind nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn die Oberfläche matt und nicht reflektierend ist und der Aufbau nicht mehr als 15 cm beträgt. Die durch die Anlage abgedeckte Dachfläche muss in der Ausdehnung untergeordnet sein zu der Dachfläche und darf höchstens 15 % der Dachfläche, auf die die Anlage gebaut werden soll, abdecken. Gleiches gilt für in die Dachhaut integrierte Anlagen.

(6) Pro Haus ist nur eine Außenantenne zulässig, außerdem dürfen Antennen nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sein. Diese Regelung gilt für alle Arten von Antennenanlagen, also auch für Mobilfunkantennen einschließlich ihrer Nebenanlagen.

### **§ 5 Fassaden, Fenster und Schaufenster**

(1) Bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretendes, ursprünglich sichtbares Holzfachwerk ist wieder sichtbar zu machen und zu ergänzen. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich und figürlich zu erhalten und ggf. farblich zufassen. Gleiches gilt sinngemäß für Gewände aus Haustein, für Plastiken, Reliefs und Inschriften an Steinbauten. Insbesondere dürfen bauliche und andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlage nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart der Gebäude und nur in Abstimmung mit den Fachbehörden vorgenommen werden. Fassadengliederungen wie sichtbares Fachwerk, Wappen, Epitaphe und Gesimse u. ä. dürfen nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden.

(2) An- und Erweiterungsbauten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen, Bauteile und Öffnungen zueinander sowie im Material der Außenwände so gestaltet sein, dass sie sich den zu erhaltenden Gebäuden und Gebäudeteilen anpassen.

Aus denkmalpflegerischen Gründen kann die Erhaltung historischer Verkleidungen gefordert bzw. genehmigt werden.

(3) Gemauerte und gegossene Fassadenflächen sind glatt und hell zu verputzen. Für die Außenhaut von Gebäuden und Fachwerkausfachungen ist Putz zu verwenden, dessen Erscheinungsbild den traditionellen handwerklichen Putzweisen entspricht. Modische Strukturputze sind unzulässig.

Zur Verkleidung äußerer Gebäudeflächen dürfen folgende Baustoffe nicht verwandt werden:

Glänzende Wandbausteine, glasierte oder grellfarbige Fliesen und Platten, Mauerwerksimitationen, Metall, Kunststoff, Bitumen und Asbest. Unzulässig sind ferner glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sowie Glasbausteine, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

(4) Bei Fachwerkhäusern sind Fenster, Schaufenster und Erdgeschoßöffnungen in das konstruktive Raster einzuordnen und den Maßverhältnissen des Gebäudes anzupassen. Hierbei sind alle Ständer bis zur Schwelle durchzuführen.

Für sonstige Bauwerke und Neubauten sind stehende Fensterformate zu wählen. Dies gilt auch für Schaufenster und Erdgeschoßöffnungen. Bei Schaufenstern ist eine Total-Verglasung ohne Stützen, wie z. B. Mauerpfeiler oder Holzstützen, mit denen eine vertikale Gliederung der Fassade erreicht wird, nicht zulässig.

(5) Schaufenster, Fenster und Türrahmen dürfen nicht glänzend eloxiert sein. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Haustürüberdachungen und -verkleidungen aus Kunststoff (Wellplatten usw.) sind unzulässig.

(6) Das Verkleben, Verhängen oder Streichen von gewerblichen Fenster- und Schaufensterscheiben ist nur kurzfristig zulässig.

(7) Vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig. Rollläden vor den Fenstern eines Baudenkmals sind unzulässig.

## § 6

### Vordächer und Markisen

(1) In der Erdgeschoßzone sind Markisen grundsätzlich zulässig. Die lichte Höhe von 2,50 m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Markise ist einzuhalten.

(2) Gliederungselemente der Fassaden dürfen durch Markisen nicht überschritten oder beeinträchtigt werden, Farbgebung und Material ist kontrastarm zur Fassade abzustimmen.

## § 7

### Einfriedigungen, Stell- bzw. Lagerplätze, Gärten

(1) Einfriedigungen von Vorgärten und Gärten, die zum öffentlichen Straßenraum hin errichtet werden, sind nur als lebende Hecken, Holzlattenzäune oder Natursteinmauern zulässig. Schmiedeeiserne und naturlasierte hölzerne Einzäunungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Verwendung von ungeschmiedetem Rundeisen, Betonpfählen und Maschendraht sowie Mauern aus anderem Material als Bruchstein sind unzulässig. Vorhandene Natursteinmauern sind zu erhalten und ggf. zu erneuern. Vorhandene massive Mauern, die nicht aus Bruchstein sind, sind zu begrünen.

(2) Zu den Einfriedigungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore müssen aus Holz oder filigraner Metallkonstruktion hergestellt werden. Tore mit sichtbarem Stahlblech oder Kunststoffflächen sind unzulässig.

(3) Stellplätze und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünflächen nicht zerstören.

(4) Einstellplätze, die von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind, sind zu gliedern und so weit wie möglich einzugrünen.

(5) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

(6) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind, wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke, gärtnerisch zu unterhalten.

## § 8

### Abstandflächen

(1) Im Interesse der Erhaltung des gewachsenen Stadtbildes und analog zu § 6 Abs. 16 BauO NRW können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse (z.B. Traufgassen) dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.

## § 9

### Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen. Architektonische Gliederungen der Fassade dürfen nicht überschritten werden. Schmiedeeiserne Ausleger / filigrane Metallkonstruktionen sind zulässig, sofern sie die auskragende Länge von 0,8 m nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem Licht oder mit (verkleidet) sichtbaren Leuchtröhren / Leuchtmitteln sind unzulässig. Es werden nur Leuchtwerbungen zugelassen, die sich in Form und Farbe dem Maßstab des Hauses und den umliegenden Gebäuden anpassen.

(2) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Die Häufung von Anlagen der Außenwerbung und die Verwendung greller Farben sind unzulässig. Die zulässige Gesamtwerbefläche beträgt die einem Viertel der jeweiligen Gebäudefrontlänge entsprechende Quadratmeterzahl.

(3) Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(4) Firmenaufschriften müssen sich in ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen und sind vorzugsweise in mit auf der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus Metall oder Holz sowie in Sgraffito oder aufgemalter Schrift auszuführen.

(5) Vertikale oder schräge Anordnung der Schriftzüge ist unzulässig. Auslegerschilder sind handwerklich zu gestalten und müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung harmonisch anpassen. Buchstaben mit verdeckten Röhren, die die dahinter liegende Wandfläche anstrahlen, sind zulässig.

(6) Leuchtschilder (Transparente) sind im gesamten Altstadtbereich nicht erwünscht. Sie können nur ausnahmsweise in Form von Auslegertransparenten als Hinweise für Gaststätten, Pensionen, Apotheken und dgl. bis zu einer Größe von 0,8 qm zugelassen werden.

(7) Das Anbringen von Warenautomaten an den vom Öffentlichen Straßenraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in Farbe und Größe der architektonischen Harmonie des Gebäudes und seiner Umgebung anzupassen.

(8) Die Anbringung von Anlagen der Außenwerbung sowie Warenautomaten ist ohne Rücksicht auf ihre Größe in jedem Fall genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung der Stadt.

### **§ 10 Denkmalpflege**

(1) Die Behandlung der Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NRW (Denkmalschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Insofern soll diese Satzung ergänzend wirken.

(2) Erforderliche Beteiligungsverfahren werden über LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, vorgenommen.

### **§ 11 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Abweichung von dieser Satzung regeln sich nach den §§ 73 und 86 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

### **§ 13 Andere ortsrechtliche Bestimmungen**

(1) Unberührt bleiben andere satzungsrechtliche Regelungen nach BauGB sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des Straßenrechts.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 25. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Blomberg zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-; Straßen- und Altstadtbildes für den Bereich der Kernstadt Blomberg -Gestaltungssatzung- vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

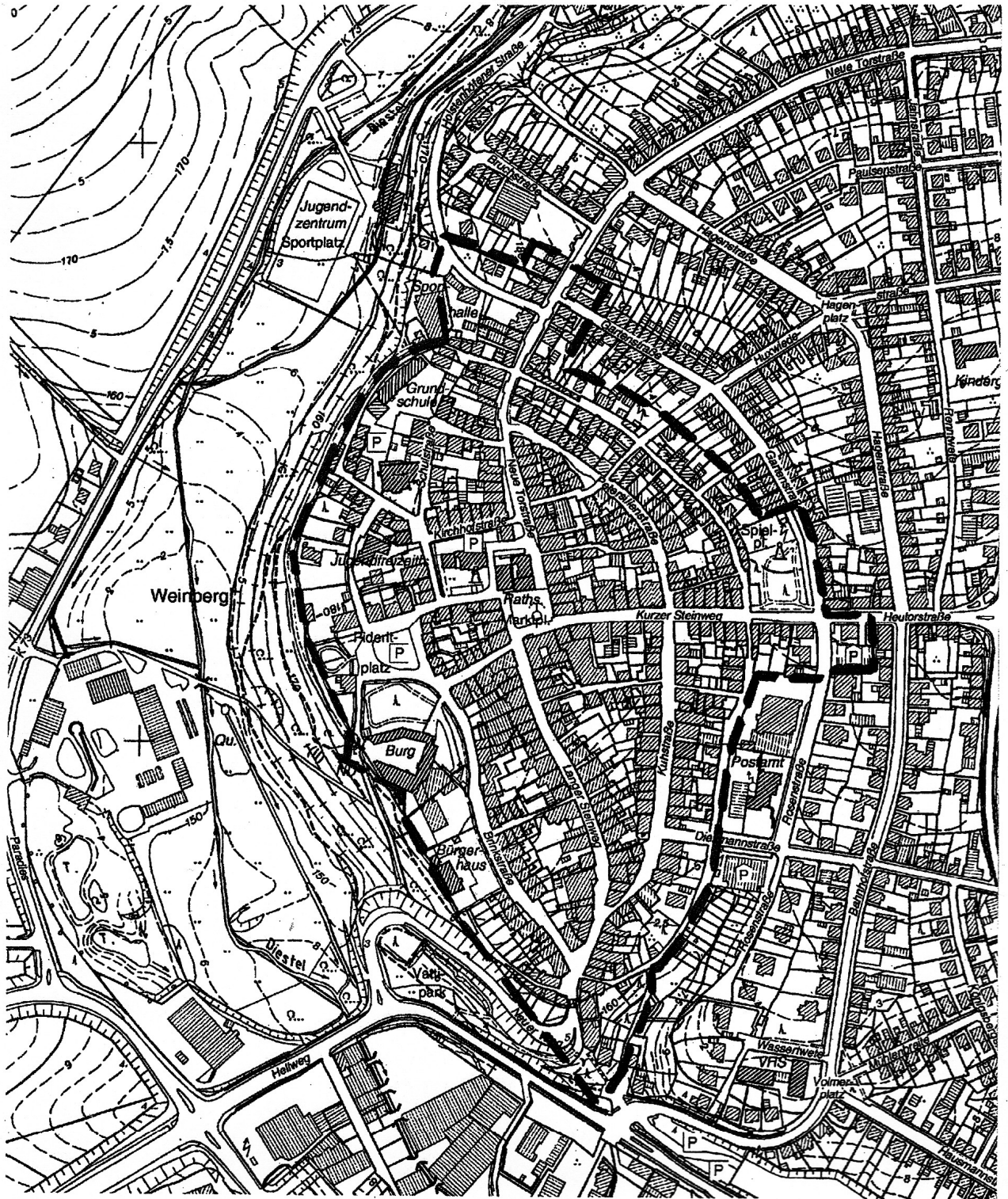
Blomberg, den 6. Januar 2012

Geise  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012



Anlage zur  
Gestaltungssatzung der Stadt Blomberg



— — — Geltungsbereich der Satzung

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der DGK5, Maßstab 1:5000.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

## Stadt Detmold

### 14 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Am 24.11.2011 gibt das Ratsmitglied Herr Gerhard Töpfer seine Mandatsverzichtserklärung gemäß § 38 KWahlG gegenüber dem vom Wahlleiter beauftragten Beamten zur Niederschrift ab. Hierin erklärt er, dass er auf sein Ratsmandat „mit Ablauf des 31.12.2011“ verzichtet.

Damit scheidet Herr Gerhard Töpfer mit Ablauf des 31.12.2011 aus dem Rat der Stadt Detmold aus.

An seine Stelle rückt ab 01.01.2012 die laufende Nummer 13 der Reserveliste der Christlichen Demokratischen Union (CDU) für die Stadt Detmold,

Herr Peter Richter.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden bei: Stadt Detmold -Der Bürgermeister-, Marktplatz 5, 32756 Detmold.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich in Zimmer 306 zur Niederschrift zu erklären.

Detmold, 03.01.2012

Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -

Heller

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## Gemeinde Extertal

### 15 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg; Darstellung eines „Wohngebietes“ gem. §§ 3 und 4 BauNVO; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses gem. §2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 den Aufstellungsbeschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift /Trotzenburg“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift /Trotzenburg“, ist die Darstellung eines „Wohngebietes“ gem. §§ 3 und 4 BauNVO.

Der Aufstellungsbeschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE EXTERTAL

Der Bürgermeister  
Az.: FG II.1 / Da

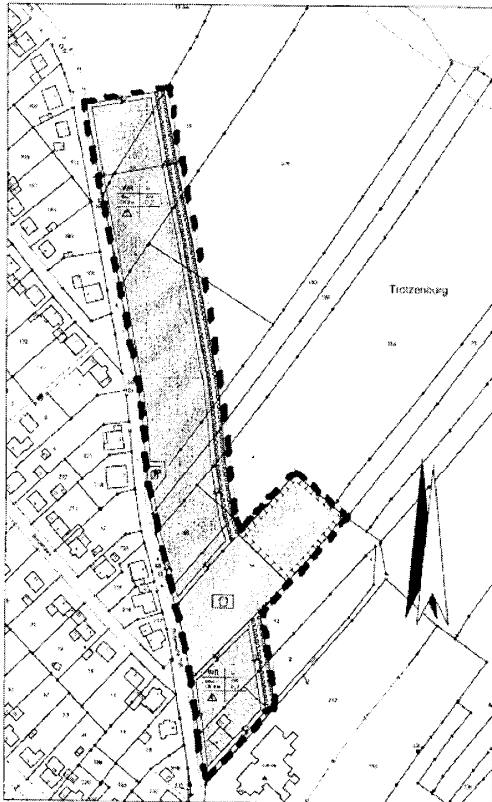
Extertal, 09. 01.2012

gez.  
Hoppenberg  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Extertal  
OT Bösingfeld  
für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“**

Kartografische Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches



**16 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg; Darstellung eines „Wohngebietes“ gem. §§ 3 und 4 BauNVO; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, beschlossen und über den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, ist die Darstellung eines „Wohngebietes“ gem. §§ 3 und 4 BauNVO.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, bestehend aus der Planfassung und der der Planfassung beizufügenden Begründung, liegt in der Zeit vom

**06.02.2012 bis einschließlich 09.03.2012**

im Rathaus drei der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen und Bauen“, Mittelstraße 36, Obergeschoss, Raum 13, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag, Dienstag, Mittwoch  
07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag  
07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr  
Freitag  
07:30 – 12:00 Uhr**

Während der o. g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch wird die Beteiligung aber auch in einem barrierefrei zugänglichen Raum ermöglicht. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme im Bürgerbüro, Erdgeschoss Rathaus drei, oder eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05262/402-215 möglich.

**Anlage**

GEMEINDE EXTERTAL  
Der Bürgermeister  
Az.: FG II.1 / Da

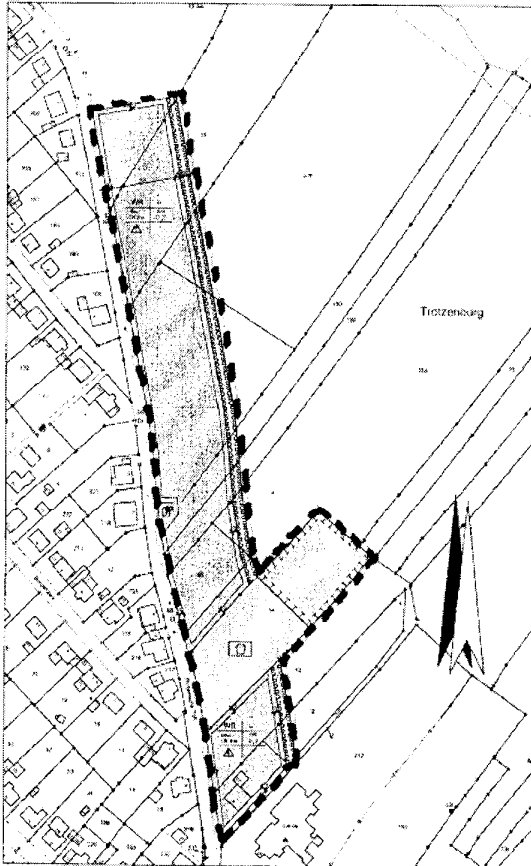
Extertal, 09.01.2012

gez.  
(Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

42. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Extertal  
OT Bösingfeld  
für das Gebiet „Rintelsche Trift /Trotzenburg“

Kartografische Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches



17 **Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“; Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 Bau NVO; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, ist die Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 BauNVO.

Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Anlage**

GEMEINDE EXTERTAL  
Der Bürgermeister  
Az.: FG II.1 / Da

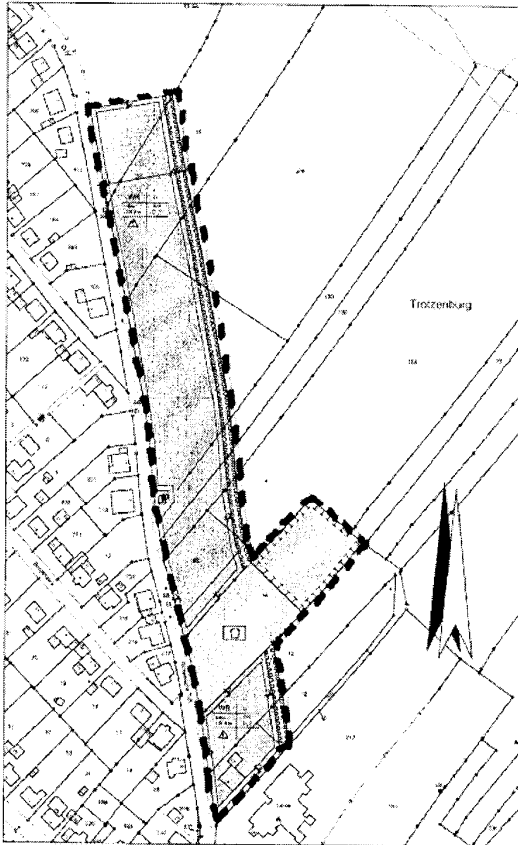
Extertal, 09.01.2012

gez.  
(Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 03/15  
der Gemeinde Extertal  
OT Bösingfeld  
für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“**

Kartografische Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches



**18 Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“; Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 Bau NVO; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, beschlossen und über den Entwurf des Bebauungsplanes das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, ist die Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 BauNVO.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, bestehend aus der Planfassung und der der Planfassung beizufügenden Begründung, liegt in der Zeit vom

**06.02.2012 bis einschließlich 09.03.2012**

im Rathaus drei der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen und Bauen“, Mittelstraße 36, Obergeschoss, Raum 13, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag, Dienstag, Mittwoch  
07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag  
07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr  
Freitag  
07:30 – 12:00 Uhr**

Während der o. g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch wird die Beteiligung aber auch in einem barrierefrei zugänglichen Raum ermöglicht. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme im Bürgerbüro, Erdgeschoss Rathaus drei, oder eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05262/402-215 möglich.

**Anlage**

GEMEINDE EXTERTAL  
Der Bürgermeister  
Az.: FG II.1 / Da

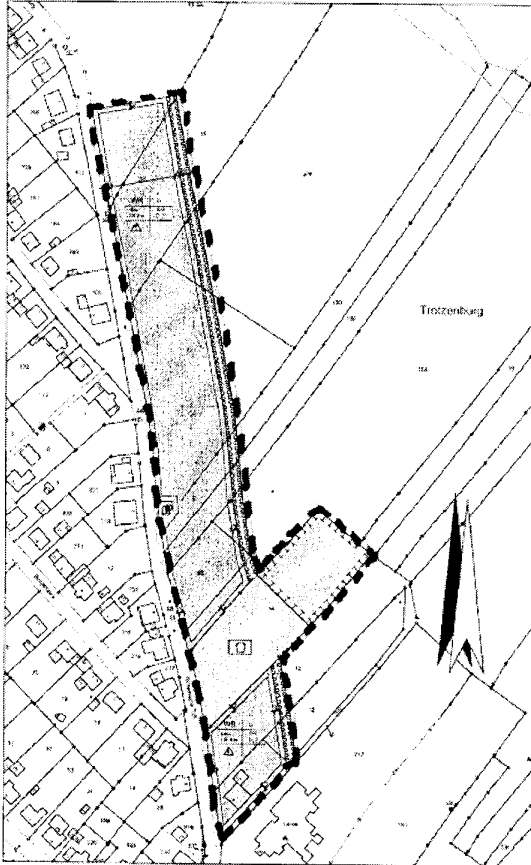
Extertal, 09.01.2012

gez.  
(Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 03/15  
der Gemeinde Extertal  
OT Bösingfeld  
für das Gebiet „Rintelsche Trift /Trotzenburg“**

Kartografische Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches



**19 Bebauungsplan Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“; Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO für das Grundstück Gemarkung Nalhof, Flur 5, Flurstück 65 (teilweise) und Gemarkung Nalhof, Flur 5, Flurstück 85. Mit der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes soll am Standort die Möglichkeit eröffnet werden, mehrere Gewerbeeinheiten unterschiedlicher Nutzer und unterschiedlicher Nutzungen verorten zu können. Dies ist derzeit nicht möglich.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

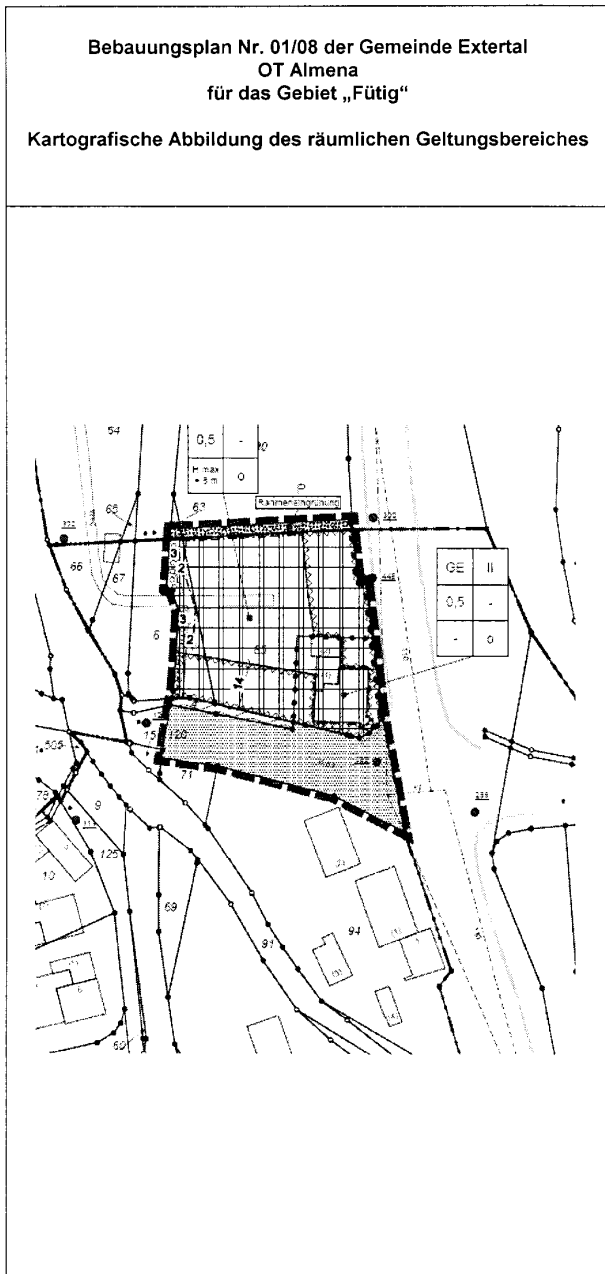
**Anlage**

GEMEINDE EXTERTAL  
Der Bürgermeister  
Az.: FG II.1/Da

Extertal, 09.01.2012

gez.  
(Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012



**20** **Bebauungsplan Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“; Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, beschlossen und über den Entwurf des Bebauungsplanes das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO für das Grundstück Gemarkung Nalhof, Flur 5, Flurstück 65 (teilweise) und Gemarkung Nalhof, Flur 5 Flurstück 85.

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, bestehend aus der Planfassung und der der Planfassung beizufügenden Begründung, liegt in der Zeit vom

**06.02.2012 bis einschließlich 09.03.2012**

im Rathaus drei der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen und Bauen“, Mittelstraße 36, Obergeschoss, Raum 13, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag, Dienstag, Mittwoch**  
07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
**Donnerstag**  
07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr  
**Freitag**  
07:30 – 12:00 Uhr

Während der o. g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Fütig“, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch wird die Beteiligung aber auch in einem barrierefrei zugänglichen Raum ermöglicht. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme im Bürgerbüro, Erdgeschoss Rathaus drei, oder eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05262/402-215 möglich.

**Anlage**

GEMEINDE EXTERTAL  
Der Bürgermeister  
Az.: FG II.1/Da

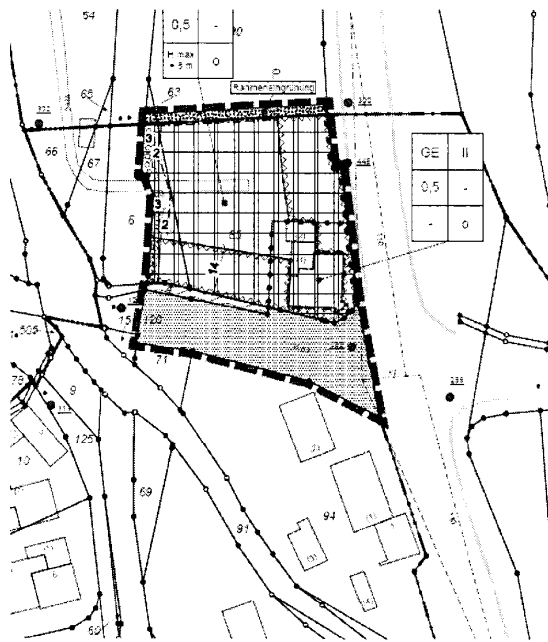
Extertal, 09.01.2012

gez.  
(Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 01/08 der Gemeinde Extertal  
OT Almena  
für das Gebiet „Fütig“**

**Kartografische Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches**





## Stadt Horn- Bad Meinberg

### 21 Pflichtprüfung der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg für das Geschäftsjahr 2010

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat am 20. Oktober 2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2010 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2010 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 11.010,67 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresfehlbetrag 2010 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von 51.018,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresfehlbetrag 2010 für den Betriebszweig Photovoltaik in Höhe von 2.540,78 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Räumen der Stadtwerke, Burgstraße 11, Zimmer 5, 32805 Horn-Bad Meinberg, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt: Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Horn-Bad Meinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient. Diese hat mit Datum vom 15.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Horn-Bad Meinberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Horn-Bad Meinberg. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.12.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung-Beratung-Revision  
Im Auftrag  
Gez. Matthias Middel

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) i.V.m. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981 (GV. NRW. S. 147) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Fehlbetrages sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, den 05.01.2012

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister  
Stadtwerke  
Im Auftrag

Gez. Wolfgang Jüdit

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## 22 Härtebereiche des von den Stadtwerken Horn-Bad Meinberg abgegebenen Trinkwassers

Aufgrund des § 9 „Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln ( Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl. I S.600) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Härtebereiche des von den Stadtwerken Horn Bad Meinberg abgegebenen Trinkwassers haben am 25.10.2011 in den nachstehenden Ortsteilen betragen:

Ortsteil	Deutscher Härtegrad (dH)	Millimol	Härtebereich
Bad Meinberg (HB Fissenknick) Fissenknick Wehren Vahlhausen	11,9	2,11	mittel
Bad Meinberg HB Nassenwiem Wilberg Schönemark Schmedissen	11,8	2,10	mittel
Belle/ Billerbeck	16,5	2,94	hart
Bellenberg	11,7	2,08	mittel
Fromhausen	8,91	1,59	mittel
Leopoldstal Heesten	17,8	3,18	hart
Holzhausen	3,98	0,71	weich
Horn	6,62	1,18	weich
Kempen	7,76	1,38	weich

### Härtebereich weich:

weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

### Härtebereich mittel:

1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

### Härtebereich hart:

mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

32805 Horn-Bad Meinberg, 09. Januar 2012

Stadtwerke Horn-Bad Meinberg

W. Jüdit  
1. Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## 23 2. Änderung (beschleunigt) des Bebauungsplanes M 7 „Im Siek“ im Stt. Bad Meinberg; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 07.12.2011 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

„Für den Bebauungsplan M 7 „Im Siek“ im Stt. Bad Meinberg wird die Aufstellung der 2. Änderung (beschleunigt) beschlossen. Für das Flurstück 924 soll durch Erweiterung der überbaubaren Fläche die Errichtung eines zusätzlichen eingeschossigen Wohngebäudes ermöglicht werden.“

Der Lageplan, aus dem die Abgrenzung des Änderungsbereichs ersichtlich ist, wird mit dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB geändert wird.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit bis zum

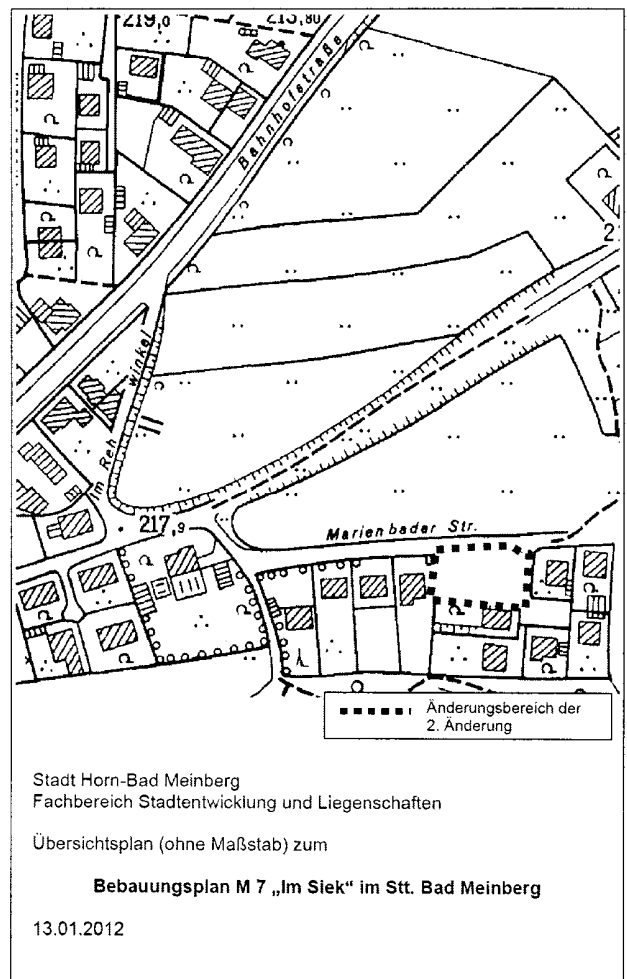
15. Februar 2012

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planänderung unterrichten und sich zu der Planung äußern kann.

Horn-Bad Meinberg, den 13.01.2012

gez.  
Block  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012



## Stadt Lage

### **24 Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn - Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 49 (ausgegeben in Detmold am 5. Dezember 2011) bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW S. 298, ber. S. 326), wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Lage, 16.01.2012

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

### **25 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 19. Dezember 2011, Nr. 279 (ABI.Reg.Dt. 2011, S. 298), bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold, vertreten durch den Landrat und der Stadt Lage, Lange Straße 67 in 32791 Lage, vertreten durch den Bürgermeister, zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch den Kreis Lippe wird gem. 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 GkG NRW hingewiesen.

Lage, den 16.01.2012

Kreis Lippe  
Der Landrat  
9.2 Revision/Recht  
Im Auftrag

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

gez. Wolf-Hegerbekermeier

gez. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## Stadt Lügde

### 26 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörmkebachtal; Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse (§ 59 FlurbG)

Durch Beschluss des damaligen Amtes für Agrarordnung Bielefeld vom 10.12.1992 wurde das o.g. Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 FlurbG eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

Der Flurbereinigungsplan wird hiermit den Beteiligten (Teilnehmern und Nebenbeteiligten) bekanntgegeben.

Den Teilnehmern ist ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt worden. Die Nebenbeteiligte werden durch öffentliche Bekanntmachung informiert.

Der Flurbereinigungsplan **gilt mit dem letzten Tag der nachfolgend angeführten Auslegung (21.02.2012) als bekanntgegeben.**

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben und liegen diesem zugrunde.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen gesamten Bestandteilen und die Ergebnisse der Wertermittlung liegen für die Dauer von zwei Wochen für alle Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) zur Einsichtnahme aus bei der

**auslegenden Stelle: Bezirksregierung Detmold**  
- Flurbereinigungsbehörde -  
- Zimmer-Nr. D 229 -  
Leopoldstraße 15,  
32756 Detmold

**Auslegungsfrist: von 08.02.2012 bis 21.02.2012**  
(zwei Wochen)

**Geschäftszeiten: Mo – Do: 08:30 – 12:00;**  
13:30 – 15:30  
**Fr: 08:30 – 12:00;**  
13:30 – 15:00

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen,  
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 01. 12. 2010 (GV.NRW. S. 648) - eingereicht werden.

Detmold, den 12.01.2012

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel. 05231/713340

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörmke-  
bachtal**

**Az.: 33 - 22 92 4 - H. O. 73**

Im Auftrag

gez. Runte  
(Planungsdezernent)

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## Gemeinde Schlangen

### 27 **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.1 der Gemeinde Schlangen, Gebiet zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße im OT Schlangen (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3)**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

a.  
Der Bebauungsplan Nr. S 3.1 „Zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) ist gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Änderungsgebietes ist die im Abgrenzungsplan vorgenommene Umrandung verbindlich.

b.  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.1 „Zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.

c.  
Der Bebauungsplan Nr. S 3.1 „Zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße“ (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3) wird mit Text und Begründung gemäß § 2 BauGB als Entwurf beschlossen.

d.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 (2) BauGB parallel zur Offenlage.

e.  
Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.

Der Aufstellungsbeschluss / Entwurfsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. S 3.1 der Gemeinde Schlangen, Gebiet zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße im OT Schlangen, in der Zeit vom

#### **3. Februar 2012 bis einschl. 2. März 2012**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

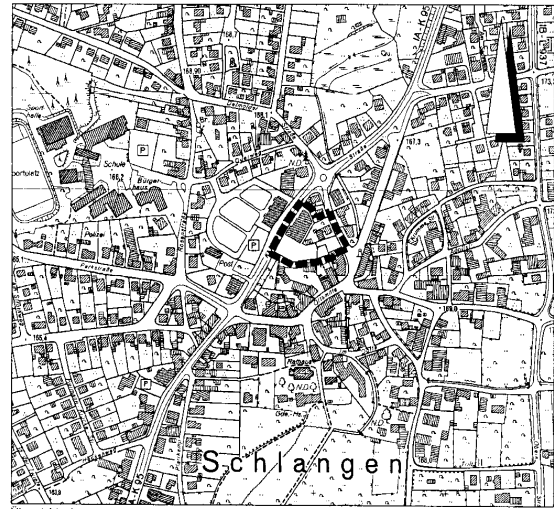
Schlängen, den 10.01.2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 3.1 der Gemeinde Schlangen, Gebiet zwischen Kohlstädter Straße und Detmolder Straße im OT Schlangen (Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 3)



----- Änderungsgebiet  
Gemarkung: Schlangen  
Flur 6, Flurstücke: 448, 450, 668, 671, 807 und 811  
Gemeinde Schlangen

### 28 **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ - im Ortsteil Oesterholz-H.**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt gemäß § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NW. S. 950) i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 10 mit Text und Begründung als Satzung.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Oe.-H. 10 der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung sind die in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 i. V. mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ - im Ortsteil Oesterholz-H. in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

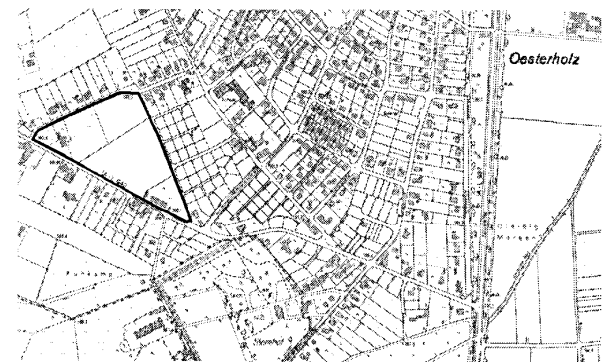
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, 13. Januar 2012  
Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 im Ortsteil Oesterholz-H. der Gemeinde Schlangen



 Geltungsbereich des B.-Planes Nr.Oe-H 10

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe

### 29 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 10 der Gemeinde Schlangen - Gebiet an der Paderborner Straße, Zum Kurwald, Birkenweg, Am Stellberge und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 16.12.2010, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NW. S. 950) sowie § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 214 (4) BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 10 mit Text, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 214 (4) BauGB, rückwirkend zum 26.04.2010, die 7. Änderung des Bebauungsplanes S 10 der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung sind die in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 214 (4) BauGB, rückwirkend zum 26.04.2010, die 7. Änderung des Bebauungsplanes S 10 der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

### Hinweise

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

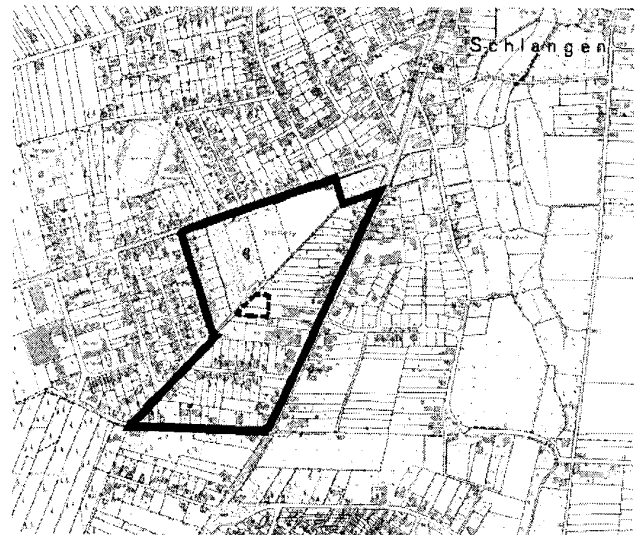
Schlangen, den 13. Januar 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

### 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 10 der Gemeinde Schlangen



Geltungsbereich S 10  
Änderungsbereich

## Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

### 30 Bekanntmachung gemäß § 52 GmbH-Gesetz

Dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft gehören seit dem 01.01.2012

folgende Herren an :

1. Günther Borchard, Blomberg, Vorsitzender
2. Georg-Wilhelm Glock, Blomberg, stellvertretender Vorsitzender
3. Gottfried Eichhorn, Blomberg
4. Klaus Geise, Blomberg
5. Timo Möller, Blomberg
6. Andreas Runte, Blomberg
7. Stefan Sauer, Blomberg
8. Thomas Spieker, Blomberg

Die Geschäftsführung

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

## Sparkasse Detmold

### 31 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Mittwoch, 01. Februar 2012, 18:00 Uhr**  
**Tagungsort: Sparkassenzentrale in Detmold, Paulinenstraße 34, 32756 Detmold**

#### Tagesordnung

1. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2011
2. Bestellung des vierten Vorstandsmitglieds des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold:
  - Information zum Findungsverfahren
  - persönliche Bewerbungsvorstellung
3. Genehmigung der Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NW
4. Nachwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 12 SpkG NW
5. Verschiedenes

Detmold, den 17. Januar 2012

gez.  
 Manfred Müller  
 Vorsitzender  
 der Verbandsversammlung

Kr.Bl. Lippe 25.01.2012

---

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,51 € €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.